



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der
Oberösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

Wien, 4. Juli 2022
GZ 303.366/001–P1–3/22

Entwurf eines Landesgesetzes über den Schutz hinweisgebender Personen (Oö. Hinweis–Schutzgesetz – Oö. HSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 20. Juni 2022, GZ: Verf–2021–565028/12–Stw, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt dazu aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Inhaltliche Bemerkungen

(1) Das geplante Gesetz soll die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, (Hinweisgeberschutzrichtlinie) in der Rechtsordnung des Landes Oberösterreich umsetzen. Es soll gemäß seinen §§ 1 und 3 für die Meldung von Verstößen gegen Unionsrecht in bestimmten Bereichen gelten.

Gemäß § 17 Abs. 2 des geplanten Gesetzes soll keine Verpflichtung bestehen, anonymen Meldungen nachzugehen; die Meldestellen sollen begründete anonyme Meldungen jedoch weiterverfolgen können.

Die Erläuterungen weisen dazu auf Art. 6 Abs. 2 der Hinweisgeberschutzrichtlinie hin, wonach die Mitgliedstaaten entscheiden können, ob Meldestellen zur Entgegennahme und Weiterverfolgung anonymer Meldungen von Verstößen verpflichtet sind. Das geplante Gesetz sehe keine zwingende Verpflichtung, anonymen Meldungen nachzugehen, vor; es bestehe aber die Möglichkeit zur Bearbeitung begründeter anonymer Meldungen. Im Ergebnis solle diese Regelung unnötige Verwaltungskosten verhindern, indem eine Pflicht zur Bearbeitung unbegründeter anonymer Meldungen vermieden werde.

(2) Der RH weist darauf hin, dass es bereits geeignete technische Einrichtungen, die eine anonyme Zweirichtungskommunikation zulassen, gibt und diese keine hohen technischen Anforderungen erforderlich machen (z.B. Hinweisgebersystem für Meldungen an die Wirtschafts– und Korruptionsstaats-

anwaltschaft, Hinweisgebersystem der Bundesbeschaffung GmbH und andere). Auch die in § 6 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Übermittlung einer Bestätigung über den Eingang der Meldung bzw. Mitteilung über die Folgemaßnahmen wäre über diesen Meldeweg möglich.

Der RH hat bereits auf die Wichtigkeit anonymer Meldemöglichkeiten hingewiesen und daher empfohlen, dass auch anonyme Meldungen möglich sein sollen.

So zählte der RH in seinem Bericht „Korruptionspräventionssysteme in den Städten Graz, Innsbruck und Salzburg“ (Reihen Salzburg 2020/5, Steiermark 2020/7, Tirol 2020/3) zu einem funktionierenden Korruptionspräventionsprogramm auch organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass Hinweise auf Regelverletzungen oder Missstände innerhalb der Verwaltung vertraulich, auch unter Wahrung der Anonymität der Melderin bzw. des Melders, abgegeben werden können. Der RH wies darauf hin, dass die Einrichtung eines anonymen Hinweisgebersystems zu diesen Maßnahmen zählt. Er empfahl daher, eine eigene Meldestelle für die vertrauliche Einbringung von Meldungen zu Regelverletzungen oder Missständen innerhalb der Verwaltung – auch unter Wahrung der Anonymität – einzurichten (TZ 11/SE 18).

Im Bericht „Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (BKA, BMB, BMI, BMLFUW)“ (Reihe Bund 2017/8) empfahl der RH, (Kommunikations–)Maßnahmen zu setzen, um die Bediensteten und Dritte auf die bestehenden Meldepflichten und Meldewege in strukturierter Form aufmerksam zu machen. Dadurch soll ein höherer Bekanntheitsgrad der bestehenden Melderechte bzw. –pflichten sichergestellt sowie ein einfacherer Zugang der Bediensteten zu den Meldestellen des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung und der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption – für die dort eingerichtete anonyme Meldemöglichkeit – ermöglicht werden (TZ 31/SE 15).

(3) Da nach dem geplanten Gesetz keine Pflicht bestehen soll, anonymen Hinweisen nachzugehen, berücksichtigt es nicht die oben genannten Empfehlungen des RH, auch anonyme Meldemöglichkeiten zuzulassen bzw. entsprechend zu berücksichtigen.

Abschließend weist der RH darauf hin, dass sich der vorliegende Entwurf lediglich auf Verstöße gegen Unionsrecht bezieht und somit Verstöße gegen das Korruptionsstrafrecht nicht umfasst wären. Gerade in diesem Bereich hat der RH in den oben genannten Berichten jedoch die besondere Wichtigkeit eines Hinweisgeberschutzes betont.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

